

## Hinweise zur Kenntnisprüfung in der Pharmazeutisch-technischen Assistenz im Land Brandenburg

### 1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 2 Abs. 2 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG) i.V.m. § 18 b Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) in den jeweils geltenden Fassungen.

### 2. Teile der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, deren Fachgebiete jeweils mit einem Prüfungsgespräch verbunden sind.

### 3. Fachgebiete der praktischen Prüfung

#### 3.1. Chemisch-pharmazeutische Übungen (max. 45 Minuten)

Es sind zwei Arzneimittel nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen.

#### 3.2. Übungen zur Drogenkunde (max. 45 Minuten)

Es ist eine Droge nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen und ein Gemisch von Drogen in seinen Bestandteilen zu bestimmen.

#### 3.3. Galenische Übungen (max. 45 Minuten)

Es sind vier galenische Zubereitungen, davon zwei Arzneimittel auf Verschreibung (Rezeptur), nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln und den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung herzustellen.

### 4. Prüfungsgespräch

4.1. In jedem vorstehend genannten Fall der praktischen Prüfung sind Prinzip, Arbeitsgang und Fehlermöglichkeiten sowie das Ergebnis mit Interpretation zu erläutern. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer können jeweils ergänzende Fragen stellen.

4.2. Das Fach Apothekenpraxis stellt sich als mündliches Prüfungsgespräch dar. Es bezieht sich auf die in Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 Satz 1 PTA-APrV Teil B ersichtlichen Lerngebiete. Im Rahmen des Gesprächs ist nachzuweisen, dass die zur Ausübung des Berufs des pharmazeutisch-technischen Assistenten erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

4.3. Die Prüfung soll an einem Tag durchgeführt werden.

### 5. Prüfungskommission

Die Kenntnisprüfung wird durch mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer abgenommen und bewertet.

### 6. Bewertung der Prüfung

6.1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fachgebiet einschließlich des sich jeweils anschließenden Prüfungsgesprächs durch Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer übereinstimmend als erfolgreich bewertet wird. Es werden keine Noten vergeben.

6.2. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch die zuständige Behörde schriftlich informiert.



## **7. Wiederholung der Prüfung**

- 7.1. Jedes nicht bestandene Fachgebiet der praktischen Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- 7.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

## **8. Verfahren**

- 8.1. Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung erfolgt bei der zuständigen Behörde.
- 8.2. Die Kenntnisprüfungen finden an einer Schule für Pharmazeutisch-technische Assistenz im Land Brandenburg, die die zuständige Behörde festlegt, statt.
- 8.3. Die Kenntnisprüfung wird in der Regel direkt an dieser Schule und ggf. in kooperierenden medizinischen Einrichtungen durchgeführt.
- 8.4. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Konsultationen an dieser Schule für Pharmazeutisch-technische Assistenz und ggf. ein Praktikum in vorheriger Abstimmung mit der Schule empfohlen.

## **9. Kosten der Kenntnisprüfung**

- 9.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig.
- 9.2. Die Kosten werden direkt von der Schule erhoben. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung dieser Kosten.
- 9.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 9.1. und 9.2. entsprechend.

## **10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge**

- 10.1. Die Prüflinge müssen für das evtl. zu absolvierende Praktikum und die praktische Prüfung über geeignete Arbeitsschutzkleidung verfügen.
- 10.2. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

## **11. Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse im Land Brandenburg ist das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit, Dezernat G1  
Großbeerenstr. 181-183  
14482 Potsdam

Telefon: 0331 8683 – 828  
E-Mail: [GFB@lavg.brandenburg.de](mailto:GFB@lavg.brandenburg.de)

**Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das Team des  
Dezernates G1 viel Erfolg!**

